

Energieausweis

Wann ist ein Energieausweis vorzulegen?

Gem. § 16 EnEV ist der Energieausweis u.a. in folgenden Fällen vorzulegen:

- bei Neubau oder Änderung wesentlicher Bauteile
- bei Verkauf
- bei Neuvermietung bzw. Neuverpachtung

Ab wann muss der Energieausweis vorliegen?

Der Energieausweis wird stufenweise - in Abhängigkeit des Baujahres und der Gebäudenutzung - seit dem 1. Juli 2008 eingeführt. Findet bei Wohngebäuden bspw. eine Neuvermietung oder ein Verkauf statt, so müssen je nach Baujahr die ersten Energieausweise ab dem 1. Juli 2008 einem potenziellen Mieter oder Käufern auf Nachfrage vorgelegt werden.

Für Nichtwohngebäude muss der Energieausweis seit dem 1. Juli 2009 vorgelegt bzw. bei Gebäuden mit öffentlichen Dienstleistungen und einer Nutzfläche > 1 000 qm ausgehängen werden.

Bestellung verbrauchsbasierter Energieausweis

Hiermit beauftrage ich die Firma Franko Hoppmann Bergstr. 7 in 37327 Leinefelde mit der Bestellung des verbrauchsbasierten Energieausweises für mein Wohnhaus in

.....
Die hier entstehenden Kosten in Höhe von 65,- €zzgl. ges. MwSt. erstatte ich der Lebensraum-Immobilien mit Erhalt des Energieausweises. Die Firma Lebensraum-Immobilien soll den Energieausweis per Nachnahme an meine Adresse

..... senden.

Die für den Energieausweis erforderlichen Daten werde ich zur Verfügung stellen.

Für die Datenerhebung sollten Sie folgende Daten bereithalten:

Baujahr des Gebäudes:

Modernisierung:

Baujahr der Heizanlage:

Anzahl der Wohnungen:

Gebäudewohn- oder nutzfläche:

Zudem die Verbrauchsmenge Ihres Heizmediums:

Energieträger:gas öl sonstiges

von drei unmittelbar aufeinander folgenden Abrechnungsperioden. Z.B. 01.01.08-31.12.08

Heizwert in kWh:

Warmwasserverbrauch m³ oder °C

Darüber hinaus sind noch Fragen zu möglichen Wohnungsleerständen: seit wann

.....
Datum

.....
Unterschrift